

BS-Beschluss öffentlich
B80-03/14

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/64
 Erfassungsdatum: 29.08.2014

Beschlussdatum:
27.10.2014

Einbringer:
Dez. III, Amt 40

Beratungsgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	16.09.2014	10.12				
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	09.10.2014	7.3		14	0	0
Hauptausschuss	13.10.2014	3.14		13	0	0
Bürgerschaft	27.10.2014	6.27		einstimmig	0	0

Birgit Socher
 Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.03.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2014.

Sachdarstellung/ Begründung

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern äußerte mit Schreiben vom 12.06.2014 Bedenken gegen die Neufassung der Satzung, soweit sie die bisher gelebte Praxis der Bildung einer Seniorenversammlung sowie des ausgestalteten aktiven und passiven Wahlrechts zu Gunsten von „Bürgerinnen und Bürgern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und aus dem

aktiven Berufsleben ausgeschieden sind.“
schriftlich manifestierte.

Das bislang praktizierte Verfahren wird als unpraktikabel und fehleranfällig eingeschätzt, da die Bestimmung der Wahlberechtigten auf der Grundlage dieser Regelung nur begrenzt nachprüfbar ist. Es stünde auch im Widerspruch zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters und dem seniorenpolitischen Ansatz, älteren Menschen einen längerfristigen Verbleib im Berufsleben zu ermöglichen.

Das Vorverfahren für die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates ist nicht zwingend gesetzlich vorgegeben. Nach Rücksprache mit dem Sozialministerium M-V wird nunmehr auf die Delegiertenkonferenz als probates Mittel der Wahl des Seniorenbeirates zurückgegriffen (§ 3 Ziffer 3 und 7 n.F.).

Die Streichung der im § 4 Ziffer 1 a.E. geregelten Wahl von „zwei Delegierten für den Landesseniorenbeirat“ ist dem Umstand geschuldet, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Seniorenmitwirkungsgesetz diese Vertreterinnen und Vertreter nur von den Landkreisen und kreisfreien Städten entsandt werden können.

Anlagen:

2. Änderungssatzung

Lesefassung der Satzung des Seniorenbeirats in der Fassung der 2. Änderungssatzung